

Der Leitende Oberstaatsanwalt  
Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), 16.03.2007

**Öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am  
19.03.2007 zur Ergänzung der Sicherungsverwahrung (Ausschussdrucksache 16 (6)  
109 zu BT-Drs. 16/1993)**

**Ihr Einladungsschreiben vom 07.03.2007**

— Sehr geehrter Vorsitzender des Rechtsausschusses,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter Schmidt,

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Bekanntmachung an die übrigen Ausschussmitglieder  
äußere ich mich vorab – leider etwas spät und in aller Kürze – schriftlich wie folgt zu dem  
Gesetzesvorhaben.

Wie die Ministerin der Justiz des Landes Brandenburg Beate Blechinger und der General-  
staatsanwalt des Landes Brandenburg Dr. E. C. Rautenberg befürworte ich das Schließen  
der Gesetzeslücke bei den sog. DDR-Altfällen nachdrücklich und nehme zunächst auf die  
Begründung der Beschlussempfehlung des MdJ zur Vermeidung von Wiederholungen vollin-  
haltlich Bezug.

Auch ich sehe keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die empfoh-  
lenen Ergänzungen, wiewohl die im Schrifttum schon gegen § 66 b StGB in der geltenden  
Fassung erhobenen durchaus ernster Natur, aber vom Bundesverfassungsgericht bereits  
verworfen sind.

Als Praktiker des „Bodenturnens“ in den gerichtlichen Tatsacheninstanzen (seit bald 28 Jah-  
ren) und ohne Hang zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen überlasse ich hier die wissen-  
schaftliche Auseinandersetzung mit den dogmatischen Streitständen der „Hochreckabtei-  
lung“

in der Annahme, meine Einladung einem Bedürfnis nach einem Originalton-Hilferuf von der  
Front zu verdanken.

Die Lückenschließung wird im Jahr 2007 auch innerhalb der Bezugsgruppe einschlägiger Verbrecher nur noch schwerstkriminelle Verurteilte treffen, die noch eine erhebliche Gefährlichkeit besitzen, denn die mit einstelligen Freiheitsstrafen sitzen wohl faktisch nicht mehr im Vollzug. Die wenigen mit nach Jahren voraussichtlich nur noch zweistelligen zeitigen Freiheitsstrafen dürfen m. E. nicht entlassen werden, wenn die materiellen Voraussetzungen einer Sicherungsverwahrung vorliegen. Die Schutzpflicht des Staates gegenüber seinen Bürgern überragt in den Fällen staatlicher Obhut des Täters den Schutz des Vertrauens des Täters in die Nichtergänzbarkeit des verhängten Urteils um die Maßregel, die nicht Strafe sondern Prävention ist.

Nicht die Schuldlatte wird höher gelegt, allein die Prävention.

Das Gegenteil davon ist übrigens bei der (in der Praxis massenhaft und mit erschreckender Fehlerquote zuungunsten des Rechtsgüterschutzes gewährten) Reststrafenaussetzung zur Bewährung nach § 57 StGB der Fall. Die festgesetzte Strafe markiert (jedenfalls auch) den Schuldausgleich, die Reststrafenaussetzung das geringer gewordenen Präventionsbedürfnis, getreu dem Dogma, dass die Resozialisierung des Straftäters vorrangiger Strafzweck ist. Dieser Vorrang muss umgekehrt in wenigen und schwerwiegenden Fällen unter Beachtung einer verhältnismäßigen Gesamtabwägung auch die Möglichkeit eröffnen, bei (gründlich) gescheiterter Resozialisierung die Maßregel der Sicherungsverwahrung der getilgten Schuld aufzusatteln.

Etwas anderes ist meiner Überzeugung nach dem größten Teil der Bevölkerung nicht vermittelbar, wofür nicht nur Medienkampagnen verantwortlich zu machen sind.

Ich halte das vielmehr für das Bedienen eines tief verwurzelten Rechtsbewusstseins in der Bevölkerung, nicht das Schüren einer hysterischen Stimmung.

Das Gelingen des Vermittelns des Rechts außerhalb von Gelehrtenzirkeln den Unterworfenen, in deren Namen es zugleich gesprochen wird, ist eine wesentliche Voraussetzung für einen gesunden demokratischen Rechtsstaat und weist nach meiner Beobachtung aus zahllosen Gesprächen mit Laien auch aus der Bildungsschicht fernab vom Stammtischdunst zunehmend tiefere, mich sorgende Risse auf.

Das Unschädlichhalten auch nur eines in Freiheit mit den unvollkommenen Mitteln der Führungsaufsicht nicht beherrschbaren gefährlichen Täters könnte ein Stück Vertrauen zurückgewinnen.

Die Probleme der Praxis mit den extrem hohen Hürden der Rechtssprechung für die Anerkennung erheblicher neuer Indiztatsachen bleiben allerdings außerhalb der so genannten

Altfälle bestehen und werden voraussichtlich das Land noch erschüttern. Meine Behörde ringt gerade in einem solchen Fall um die Anwendung des § 66 b StGB auf einen als gefährlich eingestuften Mörder und Totschläger, dessen Entlassung nach Verbüßung einer nur zeitigen Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren bevorsteht.

Bei der aktuell verlangten Strenge kommt mir – abschließend bemerkt – der Gesichtspunkt zu kurz, dass eine erleichterte und maßvoll erweiterte Anwendungsmöglichkeit des § 66 b StGB langfristig im wohlverstandenen Interesse auch des Verurteilten liegen kann, für den im Falle einer Veränderbarkeit seines Hanges zur Begehung schwerster Straftaten (durch welche Maßnahmen auch immer) Chancen über § 67 e StGB zur Wiedererlangung der Freiheit bestehen, die er bei realistischer Einschätzung nach Begehung eines weiteren schweren Katalogverbrechens nach (prognosebezogen) unverantwortlicher Entlassung nicht mehr erhalten wird, auch wenn das Bundesverfassungsgericht die Möglichkeit der Freiheitserlangung immer als Teil der Menschenwürde theoretisch offen hält.

Mit freundlichen Grüßen

C. Weber